

**Satzung über die Hundehaltung in der Stadt Hauzenberg
Vom 18. Oktober 1983**

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) erlässt die Stadt Hauzenberg folgende

Satzung:

§ 1

- (1) In Badeanlagen und auf Kinderspielplätzen ist es verboten, Hunde mitzuführen oder frei laufen zu lassen.
- (2) In sonstigen städtischen Anlagen und öffentlichen Sportplätzen müssen Hunde stets an der Leine oder Kette gehalten werden.
- (3) Auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen müssen Hunde größerer Gattung stets an der Leine oder Kette gehalten werden.
- (4) Hunde größerer Gattung sind solche, die im ausgewachsenen Zustand an Größe-Höhe und Länge – das bei den als Haustiere gehaltenen Hunden durchschnittliche übliche Maß der Mittelgröße überschreiten. Darunter fallen insbesondere Doggen, Bernhardiner, Leonberger, Schäfer- und Windhunde.

§ 2

Nach Art. 24 Abs. 2, Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 dieser Satzung als Hundehalter oder sonst Verantwortlicher

- a) in Badeanlagen und auf Kinderspielplätzen Hunde mitführt oder frei laufen lässt,
- b) in sonstigen städtischen Anlagen und öffentlichen Sportplätzen Hunde nicht stets an der Leine oder Kette hält,
- c) auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Hunde größerer Gattung nicht stets an der Leine oder Kette hält.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, 30. November 1983
Stadt Hauzenberg
Greschniok, 1. Bürgermeister

Die Satzung über die Hundehaltung in der Stadt Hauzenberg vom 18. Oktober 1983 wurde im Amtsblatt für die Stadt Hauzenberg Nr. 12/1983 S. 214/215 amtlich bekannt gemacht.

Hauzenberg, 01. Dezember 1983
Stadt Hauzenberg
Greschniok, 1. Bürgermeister